

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-12474 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 31. Jänner 1994
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/139-IA10/93

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Dr. Haider und Kollegen, Nr. 5763/J
vom 6.12.1993 betreffend Land- und
forstwirtschaftliches Rechenzentrum

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

5666 IAB
1994-02-01
zu 5763/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 6.12.1993, Nr. 5763/J, betreffend Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Angebote des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesministeriums für Föderalismus und Verwaltungsreform betreffend Nutzung der Rechenkapazität des Statistischen Zentralamtes bzw. des Bundesrechenamtes sind nicht bekannt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Jene Applikationen, welche derzeit im Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrum (LFRZ) für den Bedarf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betrieben werden, mittels der Rechenkapazität des Statistischen Zentralamtes bzw. des Bundesrechenamtes durchzuführen, wäre schon deshalb nicht zweckmäßig, weil die fachlichen Kapazitäten, die zur Umsetzung dieser Projekte erforderlich sind, beim LFRZ bereits vorhanden sind. Das LFRZ verfügt genau über jene personellen und technischen Voraussetzungen, welche für die Lösung der ressortspezifischen Fragestellungen seit Jahrzehnten von erheblicher Bedeutung sind.

Außerdem entspricht die Einbindung des LFRZ zur Leistungserbringung auf Verrechnungsbasis dem von der Projektgruppe "Informatikleitkonzept" im Rahmen des Projektes "Verwaltungsmanagement" erarbeiteten Informationstechnologie-Leitkonzept des Bundes. Darin wird ausdrücklich festgehalten, daß "auch die Möglichkeit, abgegrenzte ADV-Leistungen außer Haus zu vergeben ("Outsourcing"), vermehrt in Betracht zu ziehen ist". Weiters wird ausgeführt, daß "Ausgliederungen von Teilbereichen (z.B. Durchführungsarbeiten in einem Rechenzentrum) denkbar sind".

Mit der bewährten Beauftragung des LFRZ wird den diesbezüglichen Vorgaben der Bundesregierung vollinhaltlich Rechnung getragen.

Zu Frage 6:

Der Verein "LFRZ" hat sich im Feber 1968 konstituiert. Die Mitglieder des Proponentenkomitees waren:

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;

- 3 -

- ZAR (Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Rinderzüchter Österreichs);
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
- Land- und forstwirtschaftliche Landesbuchführungs-Gesellschaft (LBG);
- Landwirtschaftskammern;
- Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs.

Zu Frage 7:

Die Statuten für den Verein "Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum" liegen der Anfragebeantwortung bei.

Zu Frage 8:

Mitglieder des Vereines LFRZ sind:

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
- ZAR (Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Rinderzüchter Österreichs);
- ARGE-EDV-Agrar (AEA).

Zu Frage 9:

Der Mitgliedsbeitrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft beträgt jährlich S 1000,--.

Zu Frage 10:

Es gibt keine Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die im LFRZ beschäftigt sind. Die Statuten für den Verein "Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum" sehen in § 11 vor, daß drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Obmann, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nominiert werden.

Die für die Wahrnehmung der Funktionen im LFRZ aufgewendete Zeit zählt nicht als Dienstzeit. Die Funktionen, welche die Bediensteten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ausüben, sind mit dem Aufgabenbereich, den diese als Beamte wahrzunehmen haben, vereinbar. Diese Bediensteten erhalten dafür lediglich ihren Aufwand abgegolten (z.B. Sitzungsgelder).

Zu den Fragen 11 - 15:

Ziel der Agrarpolitik muß es sein, alles zu tun, um dem einzelnen Förderungswerber die ihm zustehenden Förderungsmittel rasch zur Verfügung zu stellen.

Daher haben meine Amtsvorgänger Anordnungen betreffend die "Anweisungen auf besonderen Auftrag gem. § 67 Abs. 4 BHG und § 21 BHV" getroffen. Ich habe bei meinem Amtsantritt diese Vorgangsweise übernommen und mich gleichzeitig bemüht, diese "Anweisungen auf besonderen Auftrag" auf eine gesetzmäßige Basis zu stellen. Dies ist mit der Regelung des § 10 des Landwirtschaftsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 375/1992, erfolgt.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 375/1992, kann sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur automationsunterstützt durchzuführenden Vorbereitung des Zahlungsverkehrs von Förderungsmitteln auch privater Einrichtungen bedienen. Das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum kann daher zur Mitwirkung bei der Durchführung von Förderungen herangezogen werden.

- 5 -

Darüberhinaus ist die Erlassung einer Sondervorschrift gem. § 10 Abs. 2 leg. cit. zur Durchführung der automationsunterstützt durchzuführenden Vorbereitung des Zahlungsverkehrs von Förderungsmitteln, entsprechend der Bestimmung des § 56 Abs. 1 BHV 1989, BGBl. Nr. 570, in Aussicht genommen und wird dem Bundesministerium für Finanzen und dem Rechnungshof zur Herstellung des Einvernehmens vorgelegt werden.

Beilagen

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

BEILAGEN

Nr. 576313

1993 -12- 06

ANFRAGE

der Abg. Dr. Haider, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Land- und Forstwirtschaftliches Rechenzentrum

Anlässlich der Beratungen zum Bundesfinanzgesetz 1994 haben sowohl der Bundeskanzler als auch der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform auf Anfragen zu den jeweiligen Budgetkapiteln ua. hinsichtlich der Datenverarbeitungskapazität des Statistischen Zentralamtes bzw. des Bundesrechenamtes (zusammenfassend) folgendes geantwortet:

Die beiden derzeit bestehenden Bundes-Rechenzentren, Statistisches Zentralamt und Bundesrechenamt, sollen in Hinkunft nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden. Beide Rechenzentren verfügen über mehr als ausreichende Rechenkapazität und sind personell ebenfalls mehr als ausreichend besetzt. Aufgrund dieser derzeitigen Minderauslastung sei das Bundeskanzleramt an alle Ministerien mit dem Angebot herantreten, daß im Falle eines do. Bedarfes an Rechenkapazität do. Applikationen ohne weiteres vom Statistischen Zentralamt bzw. dem Bundesrechenamt übernommen werden können. Jene Ministerien, welche eine Rückantwort abgaben, hatten keinen Bedarf, bzw. wollten das Angebot nicht annehmen.

Laut Anfragebeantwortung (4925/AB zu 5037/J, XVIII. GP) wurde das Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum (LFRZ) zur EDV-Unterstützung der land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Fachaufgaben des do. Ressorts ins Leben gerufen, welches mittlerweile offensichtlich als Verein konzipiert wurde (Anfragebeantwortung 4925/AB zu den Fragen 10 bis 12), dessen hauptsächliches (förderndes) Mitglied das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

Anfrage

1. Hat Ihnen oder Ihrem Ressort das Bundeskanzleramt je Rechenkapazität des Statistischen Zentralamtes bzw. des Bundesrechenamtes zur Benutzung für allfällig von Ihrem Ressort benötigte oder betriebene Applikationen angeboten? Wenn ja, wann war das und welche Rückantwort haben Sie oder Ihr Ressort übermittelt? Wenn keine, warum?
2. Hat Ihnen oder Ihrem Ressort das Bundesministerium für Föderalismus und Verwaltungsreform je Rechenkapazität des Statistischen Zentralamtes bzw. des Bundesrechenamtes zur Benutzung für allfällig von Ihrem Ressort benötigte oder betriebene Applikationen angeboten? Wenn ja, wann war das und welche Rückantwort haben Sie oder Ihr Ressort übermittelt? Wenn keine, warum?
3. Ist Ihnen sonst ein ähnliches Anbot des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesministeriums für Föderalismus und Verwaltungsforschung an zB. andere Ressorts bekannt geworden? Wenn ja, wie haben Sie darauf reagiert?

4. Ist Ihnen vorstellbar, daß jene Applikationen, welche derzeit im Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrum für den Bedarf Ihres Hauses betrieben werden auch mittels der Rechenkapazität des Statistischen Zentralamtes bzw. des Bundesrechenamtes betrieben werden könnten? Wenn ja, was werden Sie tun, um diese Vorstellung zu verifizieren bzw. zu falsifizieren?
5. Wenn die unter 4. erwähnte Vorstellung verifizierbar ist, was werden Sie unternehmen, um die Kosten, welche Ihrem Ressort durch den Betrieb des Vereins "Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum" entstehen, zu minimieren?
6. Wann hat sich Ihres Wissens nach der Verein "Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum" konstituiert? Sind Ihnen die Mitglieder des Proponentenkomitees dieses Vereines bekannt, und wie ja, wie heißen diese?
7. Sind Ihnen die Satzungen dieses Vereines bekannt? Wenn ja, ersuchen wir Sie, ein Exemplar hievon im Rahmen Ihrer Anfragebeantwortung zu übermitteln.
8. Da Mitglieder des Vorstandes des Vereines "Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum" von Ihnen bestellt werden: Wer, außer Ihrem Ressort, ist noch Mitglied dieses Vereines?
9. Welche Kosten sind Ihrem Ressort seit der Errichtung des Vereines "Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum" durch die Mitgliedschaft Ihres Hauses in diesem Verein erwachsen?
10. Welche Angehörigen Ihres Ressorts sind, wenn schon nicht beim Verein "Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum" beschäftigt, so doch – in welcher Art und Weise auch immer – im Rahmen dieses Vereines tätig? Erhalten diese Personen irgendein Entgelt oder irgendeine Entschädigung für diese Tätigkeit? Wenn ja, welcher Natur ist diese und in welcher Höhe bewegt sie sich jeweils?
11. Das Bundesministerium für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof im Jahre 1979 darauf hingewiesen, daß eine Auszahlung und Verrechnung der Bergbauernzuschüsse eine Angelegenheit des Rechnungs- und Kassenwesens darstellt, deren grundsätzliche Regelung des Einvernehmens mit dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Finanzen bedürfe. Hinsichtlich der Frage der Übergabe von der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Daten durch Ihr Ressort hat das BKA-VD des weiteren Bedenken dahingehend geäußert, als das LFRZ kein Organ darstelle, das im Sinne von Art. 20 Abs. 2 B-VG mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sei, und auch keine gesetzliche Ausnahme von der Amtsverschwiegenheit vorliege. Der Rechnungshof hat des weiteren darauf hingewiesen, daß für die Organisation der Haushaltsführung des Bundes insbesondere die bezughabenden Bestimmungen des VEG, der BHV, des BDV und des BRAG zu beachten sind, welche den Grundsatz der Unvereinbarkeit der Haushaltsführung mit der Durchführung des Zahlungsverkehrs und der Verrechnung zum Ausdruck bringen und die hiefür zuständigen Organe des Bundes bestimmen. Die anweisenden Stellen müssen sich daher bei der Durchführung dieser Aufgaben der zuständigen Buchhaltung und des Bundesrechenamtes bedienen. Der Einsatz anderer Stellen und Rechtsträger wie etwa des LFRZ erscheine daher nicht zulässig:

Welche Maßnahmen haben Sie seither getroffen, um diesen offensichtlich gesetzwidrigen Zustand, der Ihrem Ressort seit den Mitteilungen des Rechnungshofes aus dem Jahre 1977, als erstmals die Abwicklung des Bergbauernzuschusses über den Verein "Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum" abgewickelt worden ist, zu beheben? Wenn keine, warum nicht?

12. Welche Maßnahmen haben Sie anlässlich dieses Tätigkeitsberichtes ergriffen, um derartige Gesetzesverletzungen hintanzuhalten? Wenn keine, warum nicht?
13. Warum hat Ihr Ressort, wie dem Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für 1980 zu entnehmen ist, keine weitere Mitteilung gemacht, wonach eine Neuregelung in die Wege geleitet worden sei?
14. Wie dem Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für 1992 zu entnehmen ist, hat der Vorstand der Buchhaltung Ihres Ressort gemäß § 67 Abs. 4 BHG und § 21 BHV 1989 festgestellt, daß Anweisungen von
- Prämien von Bergbauernzuschüssen und Kostenvergütungen an Bergbauernbetriebe,
 - Flächenprämien,
 - Prämien für Mutterkuhhaltung, die Mutterschafhaltung und von Zuschüssen für die Förderung des biologischen Landbaues,
 - Prämien anlässlich der Kälbermastprämienaktion 1992,
- welche in Summe 2,305 Milliarden öS betragen, nicht im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften standen, weil die Abwicklung über das Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum unter teilweiser Ausschaltung der Buchhaltung erfolgte, und er diese erst auf besonderen Auftrag vollzogen hat; wer hat diese besonderen Aufträge mit welcher Begründung erteilt? Wurde gegen den Betreffenden ein Disziplinarverfahren wegen bewußter Verletzung haushaltsrechtlicher Vorschriften eingeleitet und welchen Abschluß hat dieses gefunden? Wenn kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, warum nicht?
15. Welche Maßnahmen haben Sie getroffen, um derartige offensichtliche Verstöße gegen Gesetze der Republik Österreich hintanzuhalten? Wenn keine, warum nicht?

Wien, am 6.12.1993

S T A T U T E N

für den

Verein

"LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHES RECHENZENTRUM"

(LFRZ)

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich, Sitz

Der Verein führt den Namen "Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum" (Kurzbezeichnung: LFRZ). Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesgebiet. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereines ist darauf gerichtet, zur sinnvollen Anwendung der Technik der Informationserfassung und -verarbeitung in der Land- und Forstwirtschaft - insbesondere im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - beizutragen.

Der Verein soll kostendeckend wirtschaften und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

2. Der Verein unterhält in der Verfolgung seines Zweckes ein IV-Zentrum, welches den Mitgliedern des Vereins zur Durchführung von Informationsverarbeitungsaufgaben zur Verfügung steht. Insbesondere hat dieses IV-Zentrum erforderlichenfalls als Abrechnungszentrale bei den Arbeitsabläufen jener Mitglieder bzw. Kunden, für die es Informationsverarbeitungsaufgaben durchführt, mitzuwirken.

3. Die Tätigkeiten des Vereines beziehen sich auf die Anwendung der Informationstechnologie in allen Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie des Ernährungswesens für Aufgaben im öffentlichen Interesse, vor allem hinsichtlich der
- a) Übernahme und Durchführung periodisch wiederkehrender Abrechnungsarbeiten,
 - b) Auswertung von Untersuchungs- und Versuchsergebnissen,
 - c) Gewinnung neuer Zusammenhänge durch integrierte Datenverarbeitung, um Gesamtbetrachtungen zu ermöglichen.
 - d) Aufbau von Informationssystemen.
4. Soweit es zur Arbeitsauslastung der Vereinseinrichtungen wünschenswert erscheint, können Arbeitsleistungen gemäß Abs. 2 und 3 auch aus anderen Bereichen übernommen werden, falls der Vorstand seine Zustimmung erteilt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede physische oder juristische Person aus dem Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie des Ernährungswesens und dem dazugehörigen Wissenschafts- und Forschungsbereich erwerben, sofern der Vorstand zustimmt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Anträge um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Entscheidung des Vorstandes ist der Bewerber schriftlich zu verständigen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der schriftlichen Verständigung und Einzahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bei physischen und durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,

- b) durch freiwilligen Austritt zum Quartalsende, der dem Vorstand bei sonstiger Unwirksamkeit der Austrittserklärung unter Einhaltung einer 6-monatigen Benachrichtigungsfrist schriftlich anzuzeigen ist,
- c) durch Ausschluß; dieser kann erfolgen wegen
 - Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung,
 - grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder fortgesetztem Zuwiderhandeln gegen den Vereinszweck.

2. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

3. Entrichtete Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet, allenfalls offene Forderungen des Vereines gegen das austretende Mitglied werden sofort fällig. Bei freiwilligen Austritt bleibt die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem der freiwillige Austritt wirksam wird.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern des Vereines stehen folgende Rechte zu:

1. Das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und zur Benützung der Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der durch eine Geschäftsordnung zu erlassenden näheren Bestimmungen.
2. Das Recht auf Sitz- und Stimme in der Generalversammlung des Vereines, das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder haben das Recht in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch ein Mitglied unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, dieses Mitglied auch außerhalb der Generalversammlung binnen 4 Wochen ab dem Eintreffen des Verlangens entsprechend zu informieren.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

1. Den Verein nach besten Kräften durch aktives Bemühen um die Verwirklichung des Vereinszweckes zu unterstützen;
2. die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
3. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Aufbringung der Mittel, Vereinsjahr

1. Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Leistungen für die die Inanspruchnahme des IV-Zentrums (vgl. § 2 Abs.. 2 und 4) sowie durch freiwillige Zuwendungen aufgebracht.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr festgesetzt. (vgl. § 10 Zif. 5 lit.f).

2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsprüfer;
4. das Schiedsgericht.

§ 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus 6 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft entsendeten Vertretern, aus einem vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Vertreter der Republik Österreich, 2 Vertretern der Zentralen Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter, sowie je einem Vertreter der sonstigen Mitglieder.
2. Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 1 x jährlich einzuberufen. (vgl. § 11 Abs. 3 lit. e).

Eine Generalversammlung ist vom Vorstand jedenfalls einzuberufen, wenn er selbst es beschließt, bzw. über ein schriftliches Ansuchen mit beigefügter Begründung eines Mitgliedes an den Vorstand oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer. In diesen Fällen ist die Generalversammlung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.

3. Die Einladung der Mitgliedervertreter zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und allfälliger Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereines mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

4. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter der Einberufung entsprochen hat.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten.

6. Zur Beschlußfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereines geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

7. Über Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist der Generalversammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen.

8. Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung; Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsab-schluß; Beschlußfassung über den Voranschlag; Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- b) Genehmigung der Arbeitsplanung sowie der groben Aufteilung der Maschinen und Personalzeiten im IV-Zentrum und der damit im Zusammenhang stehenden Kosten und deren Bedeckung;
- c) Wahl und Abberufung der nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 zu wählenden Vorstandsmitglieder;
- d) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers jeweils über den Vorschlag des Vorstandes (vgl. § 11 Abs. 3 lit. b);
- e) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluß von Mitgliedern (siehe § 5 Abs. 2);

- 7 -

- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (vgl. § 8 Abs. 1);
- g) Beschlußfassung über die Änderung der Statuten oder über die Auflösung des Vereines (mit 2/3 Mehrheit);
- h) Genehmigung einer Geschäftsordnung;
- i) Beratung und Beschlußfassung über Anträge, die die Tagesordnung betreffen sowie über sonstige Anträge.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören bis zu 7 Mitglieder an;

Der Obmann (gleichzeitig der Vorsitzende der Generalversammlung),
der Obmannstellvertreter und bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.

Im Vorstand muß auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Republik
Österreich und die Zentrale Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Rinder-
züchter (ZAR) vertreten sein.

- a) 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter

der Obmann, werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, ein
Mitglied vom Bundesminister für Finanzen und ein Mitglied von der Zentra-
len Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Rinderzüchter für drei Jahre
nominiert. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversamm-
lung für eine Funktionsdauer von drei Jahren gewählt.

Tritt während einer Funktionsdauer ein Abgang von zu wählenden Vorstands-
mitgliedern ein, hat der Vorstand unverzüglich eine Nachwahl zu veranlas-
sen (vgl. § 10 Abs. 8 lit. c). Scheidet eines der zu bestellenden Vor-
standsmitglieder aus, hat der Vorstand eine notwendige Neubestellung, je
nachdem welches Vorstandsmitglied ausscheidet, dem Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, dem Bundesministerium für Finanzen bzw. der
Zentralen Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Rinderzüchter anzuzei-
gen.

Die während einer laufenden Funktionsperiode gewählten bzw. bestellten Vorstandsmitglieder werden für die restliche Dauer der Funktionsperiode gewählt bzw. bestellt.

b) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an die Generalversammlung zu richten. Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes endet durch Tod, Rücktritt, Enthebung (durch die Generalversammlung bei zu wählenden Vorstandsmitgliedern bzw. durch das bestellende Organ, welches das betreffende Vorstandsmitglied entsendet hat) bzw. durch Ablauf.

2. Der Obmann, in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter, in dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, vertritt den Verein nach außen und zeichnet für ihn sämtliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung sowie bei den Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefaßten Beschlüsse.

Der Obmann ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, welche der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorganes bedürfen.

3. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die verantwortliche Führung des Vereins im Sinne des Vereinszweckes;
- b) die Erstattung von Vorschlägen an die Generalversammlung für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (vgl. § 10 Abs. 8 lit. d und § 12);
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des jährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie der Arbeitspläne;
- d) die Aufnahme bzw. der Ausschluß von Mitgliedern; die Führung der Mitgliedervidenz;
- e) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung;

- 9 -

- f) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- g) Genehmigung des Abschlusses, der Abänderung bzw. Beendigung von Dienst-, Werk- und Bestandsverträgen.

4. Vorstandssitzungen haben nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich stattzufinden. Die Einberufung wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, schriftlich mindestens eine Woche vorher vorgenommen. Überdies hat der Obmann binnen einer Woche eine Vorstandssitzung einzuberufen, sobald mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle Angaben ersichtlich zu machen sind, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ermöglichen. Es ist vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen. Das Protokoll wird vom Vorstand genehmigt, und ist den Vorstandsmitgliedern, deren Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern zu übermitteln.

§ 12 Geschäftsführer

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte bestellt die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes einen Geschäftsführer (§ 11 Abs. 3 lit b und § 10 Abs. 8 lit. d). Dieser hat die Geschäfte nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu führen. Er nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereines in beratender Funktion teil. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Bundesministerium für Finanzen bestellen je einen Rechnungsprüfer, welche jedoch nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen. Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist statthaft.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Vereinsgebarung und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie sind befugt, jederzeit in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die mit der finanziellen Gebarung in Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Über ihre Feststellungen müssen sie der Generalversammlung berichten und einen schriftlichen Prüfungsbericht vorlegen.
3. § 11 Abs. 1 lit. b gilt sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern (bzw. deren Repräsentanten) zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand 2 Mitglieder (bzw. deren Repräsentanten) als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung in offener Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereines muß vom letzten Vorstand binnen 4 Wochen nach Beschlußfassung der Vereinsbehörde angezeigt und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlicht werden.

- 11 -

3. Der Vorstand hat für die Liquidation des Vereinsvermögens zu sorgen und kann die hierfür erforderlichen Rechtshandlungen setzen.
4. Die Aufteilung des Liquidationserlöses hat entsprechend den aliquoten Anteilen der geleisteten Mitgliedsbeiträge zu erfolgen.

Wien, im April 1993